

Infektionsschutzmaßnahmen zur Präsenzlehre im WiSe 2021/22

Die Universität Hildesheim hat sich bereits im Juni 2021 klar dazu bekannt, ein weitgehend von Präsenzlehre gekennzeichnetes WiSe 2021/22 anzubieten. Dies ist nun unter geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen, die auf Bundes- und Landesvorgaben basieren, möglich. Dieses Vorhaben erfolgreich und sicher umzusetzen wird gelingen, sofern sich alle – Studierende, Lehrende und die Mitarbeitenden in der Wissenschaftsadministration – um Rücksicht aufeinander und Verständnis füreinander bemühen.

Nachfolgend haben wir für Sie als Studierende die aktuell geltenden Regeln zusammengestellt, die bis auf weiteres für das WiSe 2021/22 gelten. Auch wenn noch nicht alle Aspekte abschließend geklärt werden konnten, sollen Ihnen die folgenden Hinweise als Informations- und Orientierungspunkte dienen. Wir hoffen, damit einen Großteil Ihrer Fragen vorab zu beantworten. Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende. Dieses Dokument wird in Zukunft laufend aktualisiert werden. Im Falle besonders wichtiger oder eiliger Änderungen werden wir Sie per E-Mail darüber informieren.

Drei Grundregeln (3G, Maskenpflicht, Abstand)

1. Studierende dürfen die Gebäude der Universität Hildesheim nur dann betreten, wenn sie die 3G-Regel (genesen, geimpft oder mit aktuellem negativem Testzertifikat) erfüllen und dies jederzeit nachweisen können.
2. Während des Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität haben alle Personen grundsätzlich und kontinuierlich eine der gemäß Verordnung zugelassene Maske („medizinische“ Maske) sachgemäß zu tragen¹.
3. Bemühen Sie sich darum, einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu halten. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist dann zwingend vorgeschrieben, wenn Sie in speziellen Ausnahmesituationen (vgl. z.B. Fußnote) den Mund-Nase-Schutz zeitweilig abnehmen.

Kontrolle der 3G-Bedingungen

Gemäß Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen muss die 3G-Regel flächendeckend überprüft werden. **Eine stichprobenhafte Kontrolle ist nicht ausreichend.** Aus diesem Grund sind die Lehrenden gefordert, diese Kontrollen durchzuführen. Das gilt für alle Lehrveranstaltungen (unabhängig von der TN-Zahl), für Prüfungen (inkl. mündliche Prüfungen) sowie auch für Besprechungen mit Studierenden. Bei Beratungsterminen in der Wissenschaftsadministration (Prüfungsamt, ZSB etc.) können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Studierenden ebenfalls den 3G-Nachweis verlangen. Zusätzlich wird der Wachdienst auf den Fluren kontrollieren, da das Betreten der Gebäude der Universität für Studierende der Universität nur zulässig ist, sofern sie eines der 3G-Kriterien nachweisen können. **Bitte bedenken Sie, dass die Kontrolle dem Schutz und dem Sicherheitsbedürfnis aller dient und wir dadurch unserer Fürsorgepflicht nachkommen.**

2G-Nachweis per Armband: Aufgrund der Erfahrungen anderer Hochschulen gehen wir davon aus, dass ca. 90% der Studierenden die 2G-Regel (genesen, vollständig geimpft) erfüllen und dies mit Hilfe einer Standard-App oder durch ihren Genesenen- bzw. Impfausweis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (auch z. B. der Studierendenausweis), belegen können. Um allen Beteiligten die Kontrolle zu erleichtern, bieten wir all diesen Studierenden ein Armband an, das Sie zu bestimmten

¹ Abgesehen von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, kann die Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen und Prüfungen u.U. aufgehoben werden. Darüber entscheiden ausschließlich die verantwortlichen Lehrpersonen und teilen Ihnen dies ggf. mit. Selbstverständlich ist das kurzfristige Abnehmen der Maske zum Trinken (und Essen) statthaft. Während des Essens in der Mensa gelten besondere Regeln → <https://www.stw-on.de/hildesheim/essen/mensen-cafeterien/mensa-uni/>

Zeiten an mehreren Stellen auf dem Campus (EG des Forums, N-Gebäude, Infotresen, Mo bis Do 8.00 - 16.30 Uhr und Fr 8.00 - 14.30 Uhr, sowie am Eingang des Audimax Mo bis Do 10.00 - 16.00 Uhr und Fr 10.00 - 14.00 Uhr) unter Vorlage Ihres 2G-Nachweises und einem Lichtbildausweis (auch z. B. der Studierendenausweis) in Empfang nehmen können.

→ eine Übersicht finden Sie hier:

<https://www.uni-hildesheim.de/oeffentlichkeit/coronavirus>

Das Armband kann freiwillig und dauerhaft am Handgelenk getragen werden (bei Bedarf kann es erneuert werden). Damit können Sie insbesondere in all Ihren Lehrveranstaltungen die Erfüllung der 3G-Regel problemlos und schnell nachweisen, was die Abläufe erleichtern und beschleunigen soll.



3G-Nachweis ohne Armband: Alle Studierenden, die die 2G-Regel erfüllen, müssen dies in jeder ersten Sitzung ihrer Lehrveranstaltungen des WiSe der jeweiligen Lehrperson nachweisen, die dies nicht digital, sondern auf einer handschriftlichen Liste vermerkt. Der Nachweis mittels des Armbandes ist möglich. Eine Kontrolle in der darauffolgenden Sitzung entfällt dann. Alle Studierenden, die die 2G-Regel (noch) nicht erfüllen oder kein Armband tragen möchten, müssen gegenüber ihren Lehrenden in jeder Sitzung all ihrer Lehrveranstaltungen per App, Genesenen-/Impfausweis oder per Bescheinigung eines Arztes, eines Testzentrums oder des Gesundheitsamts die Erfüllung der 3G-Regel nachweisen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden (Anitgen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. Selbsttests oder Tests anderer Einrichtungen werden nicht anerkannt. Informationen und Beispiele finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html>

Bislang müssen wir aufgrund einer ungeklärten Rechtslage leider davon ausgehen, dass Studierende die Kosten für die Tests selbst zu tragen haben. Wir bemühen uns diesbezüglich um Klärung und werden Sie über Neuigkeiten umgehend per E-Mail informieren.

Dokumentation des 3G-Status²: Beim jedem ersten Veranstaltungstermin stellen die Lehrenden bei allen Studierenden den 3G-Status aufgrund der einschlägigen Apps, Zertifikate oder Armbänder fest und vermerken in einer Teilnehmendenliste, wer genesen/geimpft ist bzw. wer getestet ist und daher regelmäßig einen aktuellen Testnachweis vorlegen muss, solange die Person nicht den Status genesen/getestet während des Semesters nachweist².

² Das Führen einer gedruckten Liste, in der der 3G-Status festgehalten wird, ist vor dem Hintergrund des Datenschutzes zulässig. Eine elektronische Erfassung und Datenverarbeitung ist wegen der höheren Anforderungen an den Datenschutz unzulässig.

Die Studierenden, die mit 2G-Status in der Liste erfasst wurden, müssen in weiteren Sitzungen derselben Veranstaltung nicht erneut einen Nachweis erbringen. Die übrigen Personen müssen vor jeder Sitzung erneut einen geeigneten Nachweis vorlegen. Lehrende sind befugt, bei Verweigerung der Überprüfung von 3G das Hausrecht auszuüben und Personen des Gebäudes zu verweisen. Sie dürfen aus diesem Anlass auch eine Lehrveranstaltung abbrechen.

Sonstige Einrichtungen (Univ.-Bibliothek, Mensa) und Arbeitsplätze

Neben Aufenthaltsmöglichkeiten in den Fluren und offenen Flächen in den Gebäuden werden auch in diesem Semester Arbeitsplätze in gewissen Räumen zur Verfügung stehen, in denen Sie zwischen Präsenzterminen arbeiten und ggf. per Laptop an Online-Veranstaltungen teilnehmen können.

Über das Angebot und das Procedere informieren wir Sie zeitnah an diesen Stellen:

<https://www.uni-hildesheim.de/oeffentlichkeit/coronavirus>

<https://www.uni-hildesheim.de/studentische-arbeitsplaetze/>

Informationen zur Umsetzung der 3G-Maßnahmen in der Universitätsbibliothek und durch das Studentenwerk in der Mensa finden Sie unter diesen Links:

<https://www.uni-hildesheim.de/bibliothek/faq-oeffnung/>

<https://www.stw-on.de/hildesheim/essen/mensen-cafeterien/mensa-uni/>

<https://checkin.stw-on.de/>